

## Wahrscheinliche Entstehung der Dienst- und Lehnleute

### § 27.

#### Einige Zusammenstellung des Lehndienstes mit dem Dienste im Heerbanne

Da die Lehnmannschaft so hervortritt, wie der Heerbann zurückweicht: so scheint erstere nicht allein des letztern Stelle einzunehmen: sondern es scheint auch dem ersten Anblicke nach, dass die Hauptbestimmung des alten Heerbannes, nämlich die Vertheidigung des Vaterlandes bei der neuen Lehnmannschaft geblieben sey; obschon ihr Körper guten Theils aus andern Theilen als der des Heerbannes zusammengesetzt war, und ein anderer Geist ihn belebte. Vielleicht lässt sich aus dem, was beide ungefähr miteinander gemein hatten, und worin sie voneinander abgingen, etwas Näheres bestimmen.

Im Heerbanne haftete der Dienst auf jedem Erbgute, dem echten Eigenthum nämlich; und jeder Erbbesitzer war dazu verbunden. Im Lehnsystem haftete der Dienst nur auf dem Lehngute, dem unechten und zwischen dem Lehnherrn und dem Vasallen getheilten Eigenthume; und nur die Lehnleute waren dazu verpflichtet.

Im Heerbanne leisteten die Erbbesitzer selbst den Dienst (*Die Ehre, welche nach der Stimmung der Nation im Kriegsgeschäfte lag, stützte sich im Heerbanne auf Eigenthum und Freiheit (Unabhängigkeit von anderer Dienstpflicht) und keiner konnte seinen Dienst (seine Staatslast) ohne jene einem Dritten überlassen.*), **der Vormund aber wenn der Anerbe minderjährig war** (*Dies mag der Grund seyn, warum man später und noch jetzt das Erbe mit andern Leuten besetzt, wenn der Anerbe noch ein Kind ist, und kein Verwandter sich dessen annehmen will. In den Hofrechten aus dem 16ten Jahrhunderte heisst es daher:*

**Ein Ordell (eine Urteilsfrage):** *So Vater und Moder verstorven, und eyn cleine Kindt edder meher nhaletten, wu man sick dar mith (mit dem Gute) holden sall?*

**Antwort:** *So soll man dath Guith tho drenn higenenn Sprachen ( Hofsprachen) tho beiden Siden der Blodesverwanten tho des Kindes Hant anbeiden: willen se sick des nicht underwinden, so mach men dat Guidt mith anderen Lüden besettenn, und de Kinder nha Husgenottenn Recht darvann bestaden.*).

**Im Lehnwesen war die Dienstleistung gleichfalls persönliche Pflicht des Vasallen: und als er einen andern stellen durfte, war deshalb eine besondere Verabredung nöthig** (*Die erste Veranlassung hierzu mag gewesen seyn, dass einer mehrere und verschiedene Lehne besass: z.B. nebst dem Lehne dem Lehnherrn ins Feld zu folgen; noch ein oder gar mehrere Burglehne, Dienstlehne etc.*). **Bei der Minderjährigkeit eines Vasallen ward er wie im Heerbanne gehalten.**

Im Heerbanne war der Dienst blosser Pflicht gegen den Staat, wo der Erbmann nur unter der Nationalfahne als Heermann zur Landesvertheidigung auszog. Im Lehnwesen war der Dienst zugleich Pflicht gegen den Lehnsherrn, unter dessen Panier er auch zur Vertheidigung dessen Person und Güter auftreten musste. Daher schwur der Heermann nur dem Kaiser oder dessen Bevollmächtigten Treue; der Lehnmann aber musste sich noch verpflichten: wogegen er auch auf besondere, der Heermann aber nur auf gemeine Hülfe rechnen konnte.

Im Heerbann erbte der Sohn das Gut seines Vaters, und damit nebst der Hauspflicht auch die **Heerbannspflicht** (*Beide Pflichten drücken die Sächsischen Gesetze so aus: „ad quemcumque haereditas Terrae pervenerit, ad illum 1) vestis Bellica, id est Lorica, et 2) Ultio proximi et Solutio Leudis debet pertinere“. Ich wähle hier die Leibniz'sche Ausgabe, weil diese die Anglier und Weriner nicht von den Sachsen ausschliesst, und unter dem gemeinen Titel: „Incipit Liber Legis Saxonum“ sowohl die Sächsischen Völker an der Werre und auf den Fränkischen und Thüringischen Gränzen, als die in West- und Ostfalen befasst.*). **Im Lehnsystem erbte der Sohn mit dem Lehngute seines Vaters** (*Die Lehne waren zwar anfänglich nicht erblich: der Lehndienst wurde aber auch nur nach und nach ausgebildet. Die ersten Lehnleute waren eigentlich nur Lohnleute, bis der Lohn ihnen erblich zugestanden ward. Von den Lehnleuten, welche aus den Dienstleuten entstanden sind, weiss man diesen Gang so ziemlich gewiss: in Betreff der freien Lehnleute aber sehe man den folgenden § 28. Die Lehnpflichten würden schwerlich so genau seyn erfüllt worden, wenn der Lehnmann nicht so wie der Heermann zugleich ein Grundstück das auf seine Nachkommen erblich kommen musste, zu vertheidigen gehabt hätte.*) **zwar auch die Heerbannspflicht; aber auch noch die besondere Pflicht, seinem Herrn in dessen Hausfehden zu dienen** (*Diese besondere Pflicht des Lehnmannes ward später bei ihm Hauptpflicht; und die Dienste zur Vertheidigung des*

Vaterlandes geschahen von ihm nur, weil die Hausfehden des Lehnherren öfters von den Land- oder Reichsfehden unzertrennlich waren.).

**Im Heerbanne mussten der Kaiser und dessen Reichsbeamten den Erbbesitzer zu seinem Rechte verhelfen: konnten sie aber dieses nicht; so war der Heermann befugt, seinen Feind aufzusuchen und zu verfolgen** (*Die Ultio proximi lag dem Heermanne ob wie die Solutio Leudis: er musste Recht geben und nehmen. Diese Hauspflicht hat sich spät erhalten, und die alten Landfrieden und Landrechte haben sie mehr aufrechterhalten, als niedergedrückt. Die Urkunde zeigt uns jenen alten Geist noch spät in den mittlern Zeiten: und verschiedenes, was darin vorkommt, scheinen Überbleibsel der alten Franken zu seyn.*). **Im Lehnsfolge trat von Seite des Lehnherren noch die besondere Verbindlichkeit ein, seinem Lehnmanne zu dessen Rechte zu verhelfen; und im Entstehungsfalle demselben ein Schloss einzuräumen, daraus seinen Feind zu befehden** (*In der Sammlung der Stadt Münsterschen Statuten heisst es: „Anno Domini MCCCCXX primo crastino beati Galli abbatis synt wy Borgmestere und Raidt und gantze Gemeynheit der Stadt Münster, eyntrechtlyken overdregen, also: Were dat unser Borgere welich worde entweldiget an deme synen, und des wy mechtich synt to Eren und to Rechte und to Dagen; und He dat vor uns der veyrtynacht hedde verfolget, dat wy deme sollet und wyllet eyne Porte an unser Stadt openen, syn Recht und dat Gewelde dar uth und dar wedder ynne to verdedingen so lange, went Euse na Seggen der Borgmestere und des Raidz moge Recht wedderfaren.*). --- **Im Heerbanne konnten nur ebenbürtige Genossen (pares curiae) gegen und für den Erbbesitzer zeugen: im Lehnsfolge wurde es ebenso gehalten.**

**Im Heerbanne brachte der Sohn bei der Heerschau das Heergeräthe seines verstorbenen Vaters mit, und ward damit wieder investiret: im Lehndienste, der erst Lohndienst war, nahm der Lehnherren die Kriegsrüstung mit dem Lehngute zurück** (*Der Grundsatz im alten Sächsischen Hof- und Landrechte „ad quemcumque Haereditas Terrae pervenerit, ad illum vestis bellica debet pertinere“ ist aus der Heerbannsverfassung in die Lehnsverfassung übergegangen.*). **Der Sohn hat aber gewöhnlich dem Lehnherren, ihn im Lehngute seines Vaters zu bestätigen** (*Diese Lehnsbestätigungen waren eine Gnade: wo der Lehnherren nicht schuldig ist, einem das Lehn zu ertheilen, geschieht es ex nova gratia. Als die Bestätigungen (Confirmationes) aufhörten, traten die Investituren ein; und das sowohl bei dem Kaiser in Ansehung der Reichsfürsten, als bei diesen und jedem Lehnherren in Ansehung ihrer Vasallen. Der Übergang von den Bestätigungen oder Erneuerungen der erhaltenen Privilegien, Regalien, Gütern etc. zu den Investituren konnte wohl nicht ausbleiben; denn man investierte oder befestigte im Hofrechte die Anerben in das Gut; und da das Hofrecht das Bild der übrigen Rechte wurde, so musste auch bei diesen die Investitur und mit ihr auch zum Theil die Wirkung derselben, nämlich Erblichkeit, folgen.*); **das auch meistentheils geschah: die Rüstung aber musste er vom Lehnherren auslösen oder verwedden. Und als die Lehne erblich wurden; so erbte der Lehnfolger zwar auch das Heergeräthe: aber er musste es nun der schon eingeführten Gewohnheit nach gewinnen, verwedden** (*In späteren Zeiten trafen hierüber öfters besondere Verträge ein, kraft deren entweder gar kein Heergewedde, oder doch nur ein Gewisses dafür entrichtet wurde. Quod morientis Ministerialis filia non existente filio patri suo in feodalibus bonis succedet, Herwardio sese ultra marcam imperii monete Tremoniensis scilicet minime extendente heisst es in dem Briefe von 1263, welchen das Stift zu Nordhausen über die dem Münsterischen Bischofe Gerhard verkauften Höfe (Curtem Koninginchof sitam juxta oppidum Bocholte, ac alia universa Ecclesie nostre (Northusensis) bona sita in Monasteriensi dyocesi, exceptis tamen bonis Gerwini de Rynkenrode militis, curtem videlicet in Bochorst (jetzt Boks im k. Drensteinfort) cum hominibus et aliis quibuscumque ipsius attinentis.....bonisque fitis in Nortlandia extra Dyocesim dictam, que Monasterium in Borstelo (jetzt Borstel im Amte Fürstenau, Osnabrücker Bisthum) tenet tytulo Emptionis etc.) ausgestellt hat.*).

**Im Heerbanne musste der Hof, das Erbe, im Falle dessen Besitzer ohne Erbfolger zu hinterlassen, mit Tode abging, wieder mit Genossen besetzt werden. Im Lehndienste durfte der Lehnherren im ähnlichen Falle das Lehngut nicht länger als ein Jahr und einen Tag (das auch wohl auf 6 Wochen verlängert wurde) zu seiner Tafel behalten; und war dann verbunden, mit dem eröffneten Gute wieder einen anderen, und zwar, wenn es ein Dienstlehn war, wieder einen Dienstmann zu belehnen** (*Dieses lag nun freilich nicht in der Natur der Lehnwesen, wie in der Natur des Heerbanns, sondern vielmehr in besondern Verträgen, die aber doch (da der Lehndienst den Heerbannsdienst ersetzte, und im echten Sinne zum Theile Heer des Staats wurde) wohl folgen mussten. In Westfalen war diese Gewohnheit bei allen mir bekannten Lehnhöfen; und dauerte gerade so lange, bis die Lehn- und Dienstleute zum Theil in die stehende Miliz übergingen, bis der Miles perpetuus in die Stelle des immer mehr unbrauchbar werdenden Lehnsfolges einrückte; bis wieder ein Heer des Staates wurde, dessen Unterhalt der Staat über sich nehmen musste, und daher auch*

*nicht unbillig wider alle diejenigen Lehngüter, auf denen sonst der Lehndienst haftete, zum Beitrage des Unterhaltes des Militis perpetui zog, oder ziehen wollte.).*

**Im Heerbanne gehörte die Nachlassenschaft des unbeerbten Heermannes dem ganzen Hofe, später dem Hauptmanne als Vertreter desselben, und noch aus mehrern Ursachen. Im Lehnsfolge zog der Lehnherr von der Nachlassenschaft (Exuviis) seines unbeerbten freien Lehnmannes nur das Heergeräthe: war der Verstorbene aber sein Dienstmann Ministerialis, so nahm er mit dem Heergeräthe dessen ganze Nachlassenschaft; bis der Dienstmann sich dem freien Lehnmanne näherte, und endlich gar mit ihm nur eine Mannschaft ausmachte, welche wir in den heutigen Landständen noch erblicken.**

**Dieser nur unvollständigen Übersicht zufolge wäre der Lehndienst doch nur ein Surrogat, und höchstens in so weit als durch ihn auch das Vaterland verteidiget wurde, noch etwas Fortdauerndes des alten Heerbannes; sowie in unsern Zeiten die stehende Miliz das Surrogat, und insoweit sie dem Fürsten zu seinen Hauskriegen etc. zu Gebote stehet, auch noch etwas Fortrückendes des unbrauchbar gewordenen Lehndienstes ist. Die Hauptveränderung aber zwischen beiden wäre, dass die Ehre, welche im Heerbanne lauter und rein, verbunden mit Eigenthum und Freiheit war, im Lehnssystem einen Stoss gelitten habe: denn der Lehnmann hatte kein echtes Eigenthum, war von seinem Herrn abhängig, und in dessen Hauptfehden zu glänzen, war für ihn vorzügliche Ehre. Und wenn wir nun wüssten, wie bei einzeln Männern, die man später Vasallen oder Lehnleute nannte, die Verbindlichkeit einem andern Herrn zu dienen, entstanden wäre, so wüssten wir auch die Entstehung des Lehndienstes. Jene lässt sich aber nur erraten.**